Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 691

Bedarf der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg einer in der Verfassung verankerten Richtlinienkompetenz?

Von

Thomas Wieske



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS WIESKE

Bedarf der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg einer in der Verfassung verankerten Richtlinienkompetenz?

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 691

Bedarf der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg einer in der Verfassung verankerten Richtlinienkompetenz?

Von

Thomas Wieske



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Wieske, Thomas:

Bedarf der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg einer in der Verfassung verankerten Richtlinienkompetenz? / von Thomas Wieske. – Berlin: Duncker und Humblot, 1996

(Schriften zum öffentlichen Recht; Bd. 691) Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08654-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-08654-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Vorwort

Das Thema "Richtlinienkompetenz für den Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg" und darüber hinaus die Frage nach seiner verfassungsrechtlichen Stellung taucht in fast regelmäßigen Abständen in der politischen Diskussion in Hamburg auf¹.

In den letzten Jahren wurde die Diskussion vor allem durch die Anregungen des damaligen Ersten Bürgermeisters Klaus v.Dohnanyi und durch die Empfehlungen der "Stadtstaaten-Kommission" im März 1988 wieder neu entfacht. Durch den Rücktritt Klaus v.Dohnanyis am 1.6.1988 trat sie aber dann scheinbar wieder in den Hintergrund. Jedoch kam es zu einer Wiederbelebung der Diskussion durch ein von der Hamburger SPD beschlossenes Paket zur Reform der hamburgischen Verfassungs- und Verwaltungsstruktur².

Die Anregung zum Thema dieser Dissertation gab mir Herr Professor Dr. Hans Hermann Hartwich. Für die Erörterung dieses Themas und vielfältige Hinweise bei der Erstellung der Arbeit bin ich Herrn Professor Dr. Winfried Steffani und Herrn Professor Dr. Karl Albrecht Schachtschneider sehr dankbar. Ferner danke ich Herrn Professor Dr. Hans Werner Thieme für Hinweise, Kritik und Anregungen.

Meiner Familie danke ich, daß sie mir die Möglichkeit gegeben hat, die Arbeit neben meiner Berufstätigkeit zu schreiben.

Thomas Wieske

¹ 1976 Initiative zur Einführung des Ministerpräsidentensystems in Hamburg durch den SPD-Fraktionschef U. Hartmann, siehe Die Welt Nr. 252 vom 28.10.1976: "Hartmanns New Look für Hamburgs Verfassung"; 1985 v.Dohnanyi: "Das geistige Gesicht Hamburgs, Mitteilungen des Übersee-Clubs, November II, 1985; 1986 Einsetzung der sog. Stadtstaatenkommission.

² Pumm, ZParl 1988, S. 453; HABl. vom 2.4.1990: "SPD-Parteitag - Hamburg auf neuen Wegen".

Inhaltsverzeichnis

Einleit	tung	13
	r Begriff der Richtlinienkompetenz	17
I.	Der Begriff der Richtlinienkompetenz in der staatsrechtlichen und politologischen Literatur	17 18 20 21 24
II.	Richtlinienkompetenz und sonstige Rechte des Regierungschefs 1. Richtlinienkompetenz und Kabinettsbildungsrecht 2. Die direkte parlamentarische Legitimation des Regierungschefs 3. Richtlinienkompetenz und sonstige Hilfs- und Ergänzungsbefugnisse des Regierungschefs am Beispiel des Bundeskanzlers a) Das Organisationsrecht b) Informationsanspruch des Bundeskanzlers c) Die Geschäftsleitung d) Die Stichentscheidungsstimme e) Die Richtlinienorientierung der Bundesminister	31 35 39 40 41 42 42
	Zusammenfassung und Bestimmung des Begriffs der Richtlinienkompetenz	
B. Die	Regelung der Richtlinienkompetenz in der Hamburgischen Verfassung	
I.	Die kollegiale Richtlinienkompetenz des Senats	17
II.	Elemente der Richtlinienkompetenz - das Recht, die Senatoren zu bestellen, und das Abberufungsrecht	51 54 55

	III.	Das Organisationsrecht des Senats	
		1. Die jährliche Geschäftsverteilung	58
		Die Begrenzung der Ressortzuständigkeit der Senatoren durch das Evokationsrecht des Senats	60
	IV	Die Verantwortlichkeit der Senatsmitglieder gegenüber Senat und Bürgerschaft	62
	1 .	Die Verantwortung gegenüber dem Senat 1. Die Verantwortung gegenüber dem Senat	
		Die Verantwortung gegenüber dem Senat. Die Verantwortung der Senatsmitglieder gegenüber der Bürgerschaft	62
	V.	Zusammenfassung - Wer hat die Richtlinienkompetenz in Hamburg inne?	63
C.		verfassungsrechtliche Stellung des Präsidenten des Senats der Freien und Hansedt Hamburg	65
	Sta	· ·	05
	I.	Die Stellung des Präsidenten des Senats nach der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg	65
		Die Rechte des Präsidenten des Senats nach Art. 41 Abs. 2 HV	
		a) Der Wortlaut von Art. 41 Abs. 2 HV	
		b) Die Leitung der Senatsgeschäfte	
		c) Die Überwachung des Staatswesens	
		d) Die persönliche Übernahme wichtiger Staatsangelegenheiten	
		e) Die Förderung grundlegender Arbeiten	
		f) Die Eilzuständigkeit	
		Das Verhältnis der Präsidialrechte zu dem Kollegialprinzip	
		3. Die Rechte des Präsidenten des Senats nach dem Senatsgesetz und der Geschäfts-	0,
		ordnung des Senats	70
		a) Die Regelungen im Senatsgesetz	
		b) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats	
		c) Die Sonderstellung des Präsidenten des Senats	
	II.	Die institutionellen und personellen Hilfsmittel des Präsidenten des Senats	
		1. Das "Syndikat" als Machtinstrument des Ersten Bürgermeisters	
		a) Die Entwicklung der Senatssyndici zu Mitarbeitern des Präsidenten des Senats	
		b) Die Senatssyndici/Staatsräte nach 1952	
		2. Die Senatskanzlei mit Planungsstab	
		a) Die Senatskanzlei	
		b) Der Planungsstab	
		c) Die Staatliche Pressestelle	83
	III.	Zusammenfassung	84
n	Dia	historische Entwicklung der verfassungsrechtlichen Stellung des Ersten Bürger-	
υ.		sters in Hamburg	87
	I.	Die Stellung des Ersten Bürgermeisters nach älterem Verfassungsrecht (bis 1918)	
	1.		
		1. Bis zur Verfassung von 1860	
		2. Die Situation ab 1860 bis 1918	88
	II.	Die Verfassungsberatungen von 1919 und 1920 und die Verfassung von 1921	91
		Das Gesetz über die vorläufige Staatsgewalt	91
		2. Die Beratungen der Verfassung von 1921	92
		a) Vorfragen der Beratung	
		b) Der Senatsentwurf	92
		c) Die Stellung des Präsidenten des Senats im Verfassungsentwurf des Senats	93

		d) Die Beratungen im Verfassungsausschuß der Bürgerschaft	. 96
		e) Die Diskussion im Plenum der Bürgerschaft	
		3. Die Stellung des Präsidenten des Senats in der Kommentierung zur Verfassung	
		von 1921 und die Verfassungswirklichkeit	104
		a) Die Kommentierung von Art. 41 und die gesetzliche Ausgestaltung des Amtes	
		des Präsidenten des Senats	104
		b) Die politische Praxis	106
	TTT	Die Entstehung der Verfassung von 1952	107
	111.	1. Die "Vorläufige Verfassung" vom 15.5.1946 - die kurze Geltung des "Minister-	107
		präsidentenprinzips" in Hamburg	107
		2. Die Beratungen der Verfassung von 1952	
		a) Der Senatsentwurf	
		b) Die Beratungen des Senatsentwurfs im Verfassungsausschuß und im Plenum	
		der Bürgerschaft	113
	137	Zusammenfassung	
	3.50		
E.	. Mä	ngelanalyse	
	I.	Einführung und Problemstellung	119
	II.	Die Stärkung der Richtlinienkompetenz des Senats mit dem Recht, die Senatoren aus-	
		zuwählen und zu entlassen	120
	III.	Die Folgen einer Stärkung der verfassungsrechtlichen Position des Ersten Bürgermeisters. 1. Die Notwendigkeit der Personalisierung der Regierungsführung - die Richtlinien-	123
		kompetenz für den Ersten Bürgermeister	123
		2. Die Notwendigkeit der Verbindung von Richtlinienkompetenz mit dem Recht, die	
		Senatsmitglieder zu berufen und abzuberufen	132
		3. Die Schaffung der notwendigen Kongruenz zwischen der politischen und der verfassungs-	
		rechtlichen Verantwortlichkeit des Ersten Bürgermeisters in Hamburg	
		4. Die Erhöhung der Geschlossenheit im Senat	
		5. Zurückdrängen des Einflusses der Parteien	151
F.	Zus	sammenfassung und Empfehlungen für Änderungen der Hamburger Verfassung	160
T.	itera	turverzeichnis	162
~	4		

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz
Alt. Alternative
Anm. Anmerkung
Art. (der) Artikel
Artt. (die) Artikel
Aufl. Auflage

BayVBl. Bayrisches Verwaltungsblatt

Bd. Band

BV Verfassung von Berlin vom 1.9.1950 in der Fassung vom 26.2.1981

ders. derselbe d.h. das heißt

DÖV Die öffentliche Verwaltung DVBI. Deutsches Verwaltungsblatt

d. Verf. der Verfasser

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

FG Festgabe
Fn. Fußnote
FS Festschrift
gem. gemäß
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls

GOBü Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 11.12.1985 GOBReg Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11.5.1951 in der Fassung

vom 17.7.1987

GOSen Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom

13.11.1979 in der Fassung vom 27.11.1984

GVBI. Gesetz- und Verordnungsblatt

HABI. Hamburger Abendblatt

Hrsg. Herausgeber

HV Hamburgische Verfassung vom 6.6.1954 in der Fassung vom

19.5.1982

in der Regel i.d.R. i.V.m. in Verbindung mit JfP Jahrbuch für Politik Juristische Rundschau JR LV Landesverfassung Maunz/Dürig/Herzog MDH m.w.N. mit weiteren Nachweisen Neue Bonner Depesche **NBD**

Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht PVZ Politische Vierteljahreszeitschrift Rn. Randnummer S. Satz; Seite

SenG Senatsgesetz vom 18.2.1971

sog. sogenannte

SZ Süddeutsche Zeitung taz Die tageszeitung

WRV Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919

Ziff. Ziffer

ZfP Zeitschrift für Politik

ZParl Zeitschrift für Parlamentsfragen

z.T. zum Teil

Einleitung

Die Fagestellung dieser Arbeit geht vom Begriff der Richtlinienkompetenz aus. Im ersten Teil wird zu klären sein, was unter dem Begriff der Richtlinienkompetenz zu verstehen ist. Dabei wird "Vorbild" der im Grundgesetz verwendete Begriff der Richtlinienkompetenz sein. Dieser war und ist mehr als die in den Länderverfassungen verankerten Begriffe der Richtlinienkompetenz Gegenstand umfangreicher Erörterungen und Untersuchungen in der Literatur¹. Am Ende des ersten Teiles soll der hier verwendete Begriff der Richtlinienkompetenz definiert werden.

Im zweiten Teil wird zu untersuchen sein, wer in Hamburg Träger der Richtlinienkompetenz ist, ausgehend von der im ersten Teil gewonnenen Definition.

Im dritten Teil wird dann die verfassungsrechtliche Position des Ersten Bürgermeisters zu erörtern sein. Denn Gegenstand dieser Arbeit ist nicht die allgemeinere Frage, wer in Hamburg die Richtlinienkompetenz innehat, sondern die Problemstellung lautet, ob der Erste Bürgermeister der Richtlinienkompetenz bedarf. Also ist die Frage nach der verfassungsrechtlichen Stellung des Ersten Bürgermeisters unter der gegenwärtigen Verfassung zu erörtern.

In diesem Zusammenhang, als vierter Teil, wird auch der historische Hintergrund betrachtet werden müssen, auf dem diese Verfassung und dort die verfassungsrechtliche Stellung des Ersten Bürgermeisters basiert, einschließlich der Materialien und Unterlagen zur Entstehung dieser verfassungsrechtlichen Regelung.

Im fünften Teil wird sodann die Frage zu stellen sein, ob der Erste Bürgermeister der formellen Feststellung und Zuweisung der Richtlinienkompetenz bedarf. Hierbei wird an Beispielen zu untersuchen sein, ob in der hamburgischen Politik deshalb Defizite und Konflikte entstanden sind oder schwerer zu lösen waren als in anderen Bundesländern, weil der Erste Bürgermeister keine verfassungsrechtlich verankerte Richtlinienkompetenz hatte. In diesem Zusammenhang wird auch zu fragen sein, ob und welche Auswirkungen die derzeitige verfassungsrechtliche Situation auf die Gewaltenteilung/Gewaltenbalancierung im Stadtstaat Hamburg hat. Ebenso muß untersucht werden, ob sich aus dem Bund-Länder-

¹ Siehe hierzu die Literaturhinweise zu Art. 65 GG im Kommentar von *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*.

14 Einleitung

Verhältnis bzw. Länder-Länder-Verhältnis eine Notwendigkeit zur verfassungsrechtlichen Stärkung des Ersten Bürgermeisters ergibt.

Am Ende der Arbeit sollte neben einer Zusammenfassung auch eine begründbare Empfehlung stehen.

Bei der Analyse des Begriffs "Richtlinienkompetenz" ist auszugehen vom Verfassungstext, und dieser ist interpretatorisch zu erschließen. Hierbei ist zu ermitteln, was unter dem Begriff der Richtlinienkompetenz zu verstehen ist. Zwar gibt es eine Vielzahl von Literatur, vor allem aus den 50er und 60er Jahren, aber in der Mehrzahl versuchen die Autoren, diesen Begriff rein juristisch zu erschließen. Ziel meiner Interpretation ist es, dem Begriff der Richtlinienkompetenz eine politische Dimension zu geben.

Im zweiten und dritten Teil bildet die Interpretation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Hamburger Verfassung den Ausgangspunkt.

Im vierten Teil soll anhand der Dokumente der Hamburger Verfassungsberatungen von 1921 und 1952 bezüglich der Stellung des Ersten Bürgermeisters untersucht werden, welche Intentionen die historischen Verfassunggeber hatten, wieso sich die Hamburger Verfassung doch erheblich von den Verfassungen der meisten Bundesländer und vom Grundgesetz unterscheidet.

Die so gewonnenen Erkenntnisse über das verfassungsrechtlich Gewollte werden dann mit den Gegebenheiten des politischen Seins zu vergleichen sein. Daran anschließen soll sich eine Mängelanalyse, basierend auf dem Vergleich zwischen den tagespolitischen Forderungen, die an das Amt des Ersten Bürgermeisters gestellt werden und den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten des Amtes des Ersten Bügermeisters. Als Quelle hierfür dienen vor allem Veröffentlichungen aus der Presse.

Die Arbeit hat die hierzu veröffentlichten Unterlagen bis Dezember 1992 erfaßt. Der Autor hat zu diesem Thema Gespräche mit verschiedenen hamburgischen Politikern geführt, die im wesentlichen 1987 erfolgt sind; in den Fußnoten wird hierauf Bezug genommen.

Das Thema dieser Arbeit beinhaltet die Gefahr, daß seine Erörterung mehr zu einem politischen Bekenntnis wird als zu einer Auseinandersetzung über die "richtige" verfassungsrechtliche Regelung. Der Vergleich von Verfassung und Verfassungswirklichkeit kann jedoch nicht deshalb unterbleiben, weil das gleiche Thema auch in der politischen Auseinandersetzung diskutiert wird, sondern sie ist dann sogar um so dringlicher gefordert. Wilhelm Hennis hat, anknüpfend an Helmut Ridder, zu Recht die Polarität von Verfassung und Verfassungswirklichkeit als das zentrale Thema der deutschen Staatsrechtswissenschaft bezeichnet²,

² Hennis, Verfassung und Verfassungswirklichkeit.

Einleitung 15

und für die Hamburgische Verfassung wurde dieses Thema am Beispiel des Hamburger Oppositionsprinzips und die daraus folgende grundlegende Veränderung der Hamburgischen Verfassung untersucht³. Anders jedoch als in der vorgenannten Erörterung ist hier nicht Gegenstand der Untersuchung, inwieweit ein Sollenssatz geeignet ist, die Verfassungswirklichkeit und das gesamte hamburgische Verfassungsgefüge zu bestimmen⁴, sondern die Frage, ob die geschriebene Verfassung einer Änderung bedarf, ob also der verfassungsrechtliche Soll-Zustand den Anforderungen des Seins-/Ist-Zustandes angepaßt werden muß.

Diese Untersuchung hat die Verfassungswirklichkeit zum Gegenstand und basiert damit auf den Gegebenheitem des Parteienstaates, wie er sich in der Bundesrepublik Deutschland und im Stadtstaat Hamburg entwickelt hat⁵. Primäres Ziel dieser Arbeit ist es nicht, eine grundlegende und fundierte Kritik am Parteienstaat im allgemeinen und in seinen Auswüchsen in Hamburg im besonderen zu leisten - eine solche ist von anderen Autoren geleistet worden⁶. Aber diese Erörterung wird zeigen, daß das historisch gewachsene republikanische Verfassungsprinzip der kollektiven Machtausübung von Bürgerschaft und Senat⁷ in seiner parteienstaatlich geprägten Verfassungswirklichkeit nunmehr eine übermäßige Einflußsteigerung der Parteien in Hamburg zur Folge hat, mehr als in anderen Bundesländern unter dem Ministerpräsidentensystem⁸. Denn der Senat und vor allem der Erste Bürgermeister sind schon von der Verfassung in weit stärkerem Maße als anderswo verpflichtet, sich gegenüber der Bürgerschaft und damit den Parteien abzusichern.

Zur Lösung dieses Widerspruchs zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit werden am Ende der Untersuchung Änderungsvorschläge bezüglich der Hamburger Verfassung unterbreitet. Die ebenso denklogische Möglichkeit der Anpassung der Verfassungswirklichkeit an das Verfassungsrecht wäre dagegen sehr viel radikaler, da sie eine grundlegende Änderung

³ Schachtschneider, in: Der Staat 1989, S. 173 ff.: Das Hamburger Oppositionsprinzip.

⁴ Schachtschneider, in: Der Staat 1989, S. 198.

⁵ v.Arnim, in: FAZ vom 13.7.1993: "Wenn der Staat versagt"; Hennis, in: SZ Nr. 285 vom 11.12.1982: "Abkoppelung vom Volk"; Schachtschneider, in: Der Staat 1989, S. 198; Schreckenberger, in: FAZNr. 104 vom 5.5.1992: "Sind wir auf dem Weg zu einem Parteienstaat?".

⁶ Siehe bereits vorige Fußnote; aber vor allem v. Arnim, in: FAZ vom 11.12.1991: "Wie man Privilegien erwirbt und Vertrauen verspielt"; Schachtschneider, Res publica res populi, S. 1045 ff.; Scheuch, Cliquen, Klüngel und Karrieren.

⁷ Ipsen, Hamburgs Verfassung, S. 304 f.

⁸ Stoldt, in: Die Zeit vom 10.6.1988: "Die Hamburger Filzokratie"; v.Arnim, in: FAZ vom 13.7.1993; Schachtschneider in: Der Staat 1989, S. 198; v.Arnim, in: FAZ vom 11.12.1991; Schachtschneider, Res publica res populi, S. 1045 ff.; Scheuch, Cliquen, Klüngel und Karrieren, S. 123, als Antithese zu These 4.